

Anlage 3
(§ 23 Absatz 1)

Prüfungsausschuss
für die Große Agrarwirtschaftliche Staatsprüfung
im Land Nordrhein-Westfalen

ZEUGNIS

D Referendar

geboren am 19 in

hat am 20 die in der Verordnung über die Ausbildung und
Prüfung für die Laufbahn des höheren agrarwirtschaftlichen Dienstes im Land
Nordrhein-Westfalen vom xx.xx.2011 (SGV.NRW. 203013) vorgeschriebene

GROSSE AGRARWIRTSCHAFTLICHE STAATSPRÜFUNG

mit der Note

bestanden.

Sie/Er hat somit die Befähigung für den höheren agrarwirtschaftlichen Dienst
erworben.

Sie/Er ist berechtigt die Bezeichnung

„Assessorin / Assessor der Agrarwirtschaft“

zu führen.

, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

(Name, Amtsbezeichnung)